

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVWVFG)

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Stadt Bad Rappenau,
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen,
Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau
(im Folgenden: Stadt)

und

2. dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde, vertreten
durch Frau Sonja Braun,
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
(im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender verzogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zur Vermeidung von Verstößen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Geisberg II“ in Bad Rappenau, Stadtteil Obergimpfern

Vorbemerkung

Der Bebauungsplan „Geisberg II“ lässt die Überbauung von Ackerflächen in östlicher Verlängerung der vorhandenen Wohnbebauung Geisberg im Ortsteil Obergimpren zu.

Bei Umsetzung der Planung ist zu erwarten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zerstört werden. Durch Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan festgelegt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Vertrag abgeschlossen.

§ 1

(1) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Land sicherzustellen, dass als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche auf Ackerflächen in der Gemarkung Obergimpren jährlich insgesamt vier Lerchenfenster angelegt werden.

(2) Bezüglich der Lerchenfenster schließt die Stadt mit dem Flächenbewirtschafter, Herrn Markus Gabel, eine Vereinbarung, in welcher dieser verpflichtet wird, die Lerchenfenster gemäß der Anlagen 1 bis 3 zu diesem Vertrag anzulegen und der Stadt jeweils die Grundstücke mitzuteilen, in denen die Lerchenfenster angelegt wurden. Bei Vertragsende schließt die Stadt rechtzeitig und unverzüglich einen neuen ebensolchen Vertrag mit einem Bewirtschafter einer geeigneten Fläche in der Umgebung. Sie informiert die untere Naturschutzbehörde zeitnah über den neuen Vertragspartner.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, der unteren Naturschutzbehörde jährlich einen Lageplan mit den eingezeichneten Lerchenfenstern sowie aussagekräftige Fotos bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres vorzulegen.

(4) Die Stadt überprüft die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme durch ein Monitoring.

(5) Die Maßnahme einschließlich Pflege und Monitoring ist in der beigefügten Anlage 1 näher beschrieben und in Anlage 3 kartographisch dargestellt.

(6) Risikomanagement: Sollte sich der Brutbestand der Feldlerche innerhalb von zwei Jahren ab Anlage der Lerchenfenster nicht wie gewünscht entwickeln, verpflichtet sich die Stadt, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch eine Ergänzungsvereinbarung festgelegte zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Das das Monitoring durchführende Büro kann Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 vorschlagen. Im Zusammenhang mit der Festlegung der ergänzenden CEF-Maßnahmen sind das weitere Monitoring und der erfolgreiche Abschluss der ergänzenden CEF-Maßnahmen zu definieren.

§ 2

(1) Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme muss zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens bis zum Brutbeginn 2019 funktionsfähig sein.

(2) Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist nach § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu unterhalten.

§ 3

Die Stadt unterwirft sich bezüglich der Pflichten nach §§ 1 und 2 dieses Vertrages gemäß § 61 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der sofortigen Vollstreckung.

§ 4

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Erläuterung der Maßnahme einschließlich Pflege und Monitoring (Anlage 1)
- Faltblatt „Lerchenfenster für Baden-Württemberg“ des LBV und NABU Baden-Württemberg (Anlage 2)
- Flächenübersicht zur Ausgleichsmaßnahme (Anlage 3)

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der andern Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Bad Rappenau, den 14.11.2017

Hans Heribert Blättgen (Oberbürgermeister)
(für die Stadt Bad Rappenau)

Heilbronn, den

Sonja Braun
(für das Land Baden-Württemberg)

Anlage 1

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Land Baden-Württemberg wegen einer durchzuführenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zur Vermeidung von Verstößen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Geisberg II“, Obergimpfern.

Folgende Maßnahme wird vereinbart:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Artenschutz (Lerchenfenster)

Durch den Eigentümer und Bewirtschafter Markus Gabel werden in einer der von ihm bewirtschafteten und in der Anlage 3 rot markierten Flächen im Gewann Am Siegelsbacher Fußweg vier Lerchenfenster angelegt.

Werden von Herrn Markus Gabel in dieser Fläche Hackfrüchte oder Saatgutvermehrung angebaut, müssen die Lerchenfenster in der ebenfalls rot markierten Alternativfläche „Neue Weinberge“ angelegt werden. Werden in beiden Flächen Hackfrüchte oder Saatgutvermehrung angebaut, werden die Lerchenfenster in Flächen angrenzender Gewanne angelegt. Begonnen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zur Einsaat im Frühjahr 2019.

Für das Anlegen sind die Vorgaben des gemeinsam von LBV und NABU Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblattes „Lerchenfenster für Baden-Württemberg“ zu beachten. Das Faltblatt ist als Anlage 2 beigefügt.

Monitoring:

In den Jahren 2019 bis 2023 wird durch ein Monitoring geprüft, wie sich der Bestand der Feldlerche in den Flächen entwickelt. Für das Monitoring werden im jeweiligen Jahr mindestens drei Begehungen im Bereich der Lerchenfenster während der Brutzeit durch eine fachlich geeignete Person durchgeführt.

Die Ergebnisse der Begehungen werden schriftlich und mit Fotos dokumentiert und der Naturschutzbehörde jährlich bis spätestens 31.10. vorgelegt. Dieser Monitoringbericht hat zudem ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen nach § 1 Abs. 6 zu beinhalten.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Lerchenfenster angenommen wurden. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.